



Arbeitshilfen

zum Geldwäschegesetz (GwG) für Finanzdienstleistungsunternehmen

Inhalt

1.	ÄNDERUNGSHISTORIE	5
2.	EINLEITUNG	5
Сне	ECKLISTE / TO-DO GWG-PFLICHTEN	7
3.	SORGFALTSPFLICHTEN	8
Pro	DZESSBESCHREIBUNG SORGFALTSPFLICHTEN	9
	KUMENTATION DER IDENTIFIZIERUNG (NATÜRLICHE PERSON - §§11,12 GWG)	
	KUMENTATION DER IDENTIFIZIERUNG (JURISTISCHE PERSON - §§11,12 GWG)	
	AITTLUNG EINES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN (§3 GWG)	
	KOBEWERTUNG (§10 ABSATZ 2, §14 ABSATZ 1 UND §15 ABSATZ 2 GWG)	
VER	STÄRKTE SORGFALTSPFLICHTEN (§15 GWG)	16
BES	TÄTIGUNG DER MITTELHERKUNFT	18
4.	INTERNE SICHERUNGSMAßNAHMEN	19
(1)	Arbeitsanweisung	19
Arb	BEITSANWEISUNG ZUR GELDWÄSCHEPRÄVENTION	20
(2)	Zuverlässigkeitsprüfung	21
	G-MITARBEITERBEURTEILUNG	
٠,	VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	
Gw	G-Verpflichtungserklärung	
(4)		
(5)	VEREINBARUNG MIT UNTERVERMITTLERN	
(6)	Antragsprüfung Untervermittler	
	G-Prüfbericht	
(7)		
	NDLUNGSVOLLMACHT	
(8)	Sonstiges	30
5.	RISIKOANALYSE	30
RIS	SIKOANALYSE NACH §5 GWG	31
1 . En	EINLEITUNGtwickelt von	32





111		
1.1.1	. VERPFLICHTETES UNTERNEHMEN	32
1.1.2	. ANLASS DER ERSTELLUNG	32
1.2.	ALLGEMEINER RAHMEN	32
1.2.1	. GRUNDLAGE DER VERPFLICHTUNG	32
1.2.2	RECHTLICHER RAHMEN	32
1.3.	METHODISCHES VORGEHEN	33
1.3.1		
1.3.2		
2. E	BESTANDAUFNAHME	33
	PRODUKTE	
2.1.1		
2.1.2		
2.1.3		
	KUNDEN	_
2.2.1		
	. Kundenstatistik	
2.3.	VERTRIEBSWEGE	35
2.3.1		
2.3.2	. VERTRIEB ÜBER EIGENE MITARBEITER	35
2.3.3	. VERTRIEB ÜBER KEY-ACCOUNT-VERTRIEBSORGANISATIONEN	35
2.3.4	. VERTRIEB ÜBER SONSTIGE VERTRIEBSPARTNER	35
3. R	RISIKOERFASSUNG, -IDENTIFIZIERUNG UND -BEWERTUNG	35
	UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKEN	35
3.1.		
3.1. 3.1.1 3.1.2	Unternehmensbezogene Risiken	35 35
3.1. 3.1.1 3.1.2	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur	35 35
3.1. 3.1.1 3.1.2 3.2.	Unternehmensbezogene Risiken	35 35
3.1. 3.1.1 3.1.2 3.2. 3.2.1	Unternehmensbezogene Risiken	35 35 36
3.1. 3.1.1 3.1.2 3.2. 3.2.1 3.2.2	Unternehmensbezogene Risiken	35 35 36 36
3.1. 3.1.2 3.2. 3.2.1 3.2.2 3.2.3	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur Interne Strafbarkeitsrisiken Kundenbezogene Risiken PEP Kunden aus Risikogebieten	35 36 36 36
3.1. 3.1.2 3.2. 3.2.1 3.2.2 3.2.3	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur Interne Strafbarkeitsrisiken Kundenbezogene Risiken PEP Kunden aus Risikogebieten Juristische Personen	35 36 36 36
3.1. 3.1.1 3.1.2 3.2. 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.3.	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur Interne Strafbarkeitsrisiken Kundenbezogene Risiken PEP Kunden aus Risikogebieten Juristische Personen Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene	
3.1. 3.1.1 3.1.2 3.2. 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.3.3	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur Interne Strafbarkeitsrisiken Kundenbezogene Risiken PEP Kunden aus Risikogebieten Juristische Personen Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene	
3.1. 3.1.2 3.2. 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.3. 3.3.	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur Interne Strafbarkeitsrisiken Kundenbezogene Risiken PEP Kunden aus Risikogebieten Juristische Personen Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene 36 Versicherungsbereich	
3.1. 3.1.1 3.1.2 3.2. 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.3. 3.3.	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur Interne Strafbarkeitsrisiken Kundenbezogene Risiken PEP Kunden aus Risikogebieten Juristische Personen Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene 36 Versicherungsbereich Anlagebereich	
3.1. 3.1.1 3.1.2 3.2. 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.3. 3.3.	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur Interne Strafbarkeitsrisiken Kundenbezogene Risiken PEP Kunden aus Risikogebieten Juristische Personen Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene 36 Versicherungsbereich Anlagebereich Geografisches Risiko	
3.1. 3.1.1 3.2.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.3. 3.3.	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur Interne Strafbarkeitsrisiken Kundenbezogene Risiken PEP Kunden aus Risikogebieten Juristische Personen Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene 36 Versicherungsbereich Anlagebereich Geografisches Risiko Zusammenfassung NTERNE SICHERUNGSMAßNAHMEN	35363636363737
3.1. 3.1.1 3.2. 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.3. 3.3.	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur Interne Strafbarkeitsrisiken Kundenbezogene Risiken PEP Kunden aus Risikogebieten Juristische Personen Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene 36 Versicherungsbereich Anlagebereich Geografisches Risiko Zusammenfassung NTERNE SICHERUNGSMAßNAHMEN Geldwäschebeauftragte Interne Organisationsanweisungen und Prozessbeschreibungen	35363636363737
3.1. 3.1.2 3.2. 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.3. 3.3.	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur Interne Strafbarkeitsrisiken Kundenbezogene Risiken PEP Kunden aus Risikogebieten Juristische Personen Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene 36 Versicherungsbereich Anlagebereich Geografisches Risiko Zusammenfassung NTERNE SICHERUNGSMAßNAHMEN Geldwäschebeauftragte Interne Organisationsanweisungen und Prozessbeschreibungen Sorgfaltspflichten	3536363636373737
3.1. 3.1.1 3.2.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.3. 3.3.	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur Interne Strafbarkeitsrisiken Kundenbezogene Risiken PEP Kunden aus Risikogebieten Juristische Personen Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene 36 Versicherungsbereich Anlagebereich Geografisches Risiko Zusammenfassung NTERNE SICHERUNGSMaßnahmen Geldwäschebeauftragte Interne Organisationsanweisungen und Prozessbeschreibungen Sorgfaltspflichten Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten	353636363637373737
3.1. 3.1.1 3.2.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.3. 3.3.	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur Interne Strafbarkeitsrisiken Kundenbezogene Risiken PEP Kunden aus Risikogebieten Juristische Personen Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene 36 Versicherungsbereich Anlagebereich Geografisches Risiko Zusammenfassung NTERNE SICHERUNGSMAßNAHMEN Geldwäschebeauftragte Interne Organisationsanweisungen und Prozessbeschreibungen Sorgfaltspflichten Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten Umgang mit Meldepflichten	35363636363737373737
3.1. 3.1.2 3.2. 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.3. 3.3.	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur Interne Strafbarkeitsrisiken Kundenbezogene Risiken PEP Kunden aus Risikogebieten Juristische Personen Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene 36 Versicherungsbereich Anlagebereich Geografisches Risiko Zusammenfassung NTERNE SICHERUNGSMAßNAHMEN Geldwäschebeauftragte Interne Organisationsanweisungen und Prozessbeschreibungen Sorgfaltspflichten Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten Umgang mit Meldepflichten Aufzeichnung und Aufbewahrung	35363636363737373737
3.1. 3.1.2 3.2. 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.3. 3.3.	Unternehmensbezogene Risiken Beteiligungsstruktur Interne Strafbarkeitsrisiken Kundenbezogene Risiken PEP Kunden aus Risikogebieten Juristische Personen Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene 36 Versicherungsbereich Anlagebereich Geografisches Risiko Zusammenfassung NTERNE SICHERUNGSMAßNAHMEN Geldwäschebeauftragte Interne Organisationsanweisungen und Prozessbeschreibungen Sorgfaltspflichten Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten Umgang mit Meldepflichten	3536363637373737373737





4.6.	SONSTIGE MARNAHMEN	39
5.	AKTUALISIERUNG DER RISIKOANALYSE	39
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	39
7.	ANLAGEN	39
VER	EINFACHTE RISIKOANALYSE	40
1.	EINLEITUNG	40
1.1.	ANLASS DER ERSTELLUNG	40
1.1.	1. VERPFLICHTETES UNTERNEHMEN	40
1.2.	ALLGEMEINER RAHMEN	41
1.2.	1. GRUNDLAGE DER VERPFLICHTUNG	41
1.2.	2. RECHTLICHER RAHMEN	41
1.2.	3. METHODISCHES VORGEHEN	41
2.	BESTANDAUFNAHME	41
	KUNDEN	
	1. KUNDENSPEKTRUM	
	VERTRIEBSWEGE	
	1. DIREKTVERTRIEB	
2.2.2	2. VERTRIEB ÜBER EIGENE MITARBEITER	41
	3. VERTRIEB ÜBER KEY-ACCOUNT-VERTRIEBSORGANISATIONEN FINDET NICHT .TT.42	
2.2.4	4. VERTRIEB ÜBER SONSTIGE VERTRIEBSPARTNER FINDET NICHT STATT	42
3.	RISIKOERFASSUNG, -IDENTIFIZIERUNG UND -BEWERTUNG	42
3.1.	UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKEN	42
3.1.	1. BETEILIGUNGSSTRUKTUR	42
	2. INTERNE STRAFBARKEITSRISIKEN	
	KUNDENBEZOGENE RISIKENwickelt von	42





3.2.1.	PEP	. 42
3.2.2.	KUNDEN AUS RISIKOGEBIETEN	. 42
3.2.3.	JURISTISCHE PERSONEN	. 42
	ODUKT-, DIENSTLEISTUNGS-, TRANSAKTIONS- UND VERTRIEBSKANALBEZOGENE	
3.3.1.	VERSICHERUNGSBEREICH	. 42
3.3.2.	ANLAGEBEREICH	. 43
3.3.3.	IMMOBILIEN	. 43
3.3.4.	SONSTIGE RISIKEN	. 43
3.4. GE	OGRAFISCHES RISIKO	. 43
3.5. ZU	SAMMENFASSUNG	. 43
4. IN	FERNE SICHERUNGSMAßNAHMEN	. 43
4.1. GE	LDWÄSCHEBEAUFTRAGTE	. 43
4.2. IN	TERNE ORGANISATIONSANWEISUNGEN UND PROZESSBESCHREIBUNGEN	. 43
4.2.1.	SORGFALTSPFLICHTEN	. 43
4.2.2.	ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN	. 44
4.2.3.	UMGANG MIT MELDEPFLICHTEN	. 44
4.3. AL	FZEICHNUNG UND AUFBEWAHRUNG	. 44
4.4. SC	CHULUNG UND UNTERRICHTUNG	. 44
4.5. Zl	JVERLÄSSIGKEITSPRÜFUNG DER BESCHÄFTIGTEN UND VERTRIEBSPARTNER	. 44
4.6. SC	NSTIGE MAßNAHMEN	. 44
5. AK	TUALISIERUNG DER RISIKOANALYSE	. 45
	II ACEN	4 =





1. Änderungshistorie

Version 2.0	Oktober 2022	Wesentliche Neuerung:
		Einbeziehung von Untervermittler:innen
		Redaktionelle Anpassungen:
		Neu: Nachweis Mittelherkunft GwG-Vereinbarung Untervermittler:innen Antrags-Prüfbogen (Untervermittler:innen) Vereinfachte Risikoanalyse

2. Einleitung

Finanzanlagen- und Versicherungsvermittler haben spätestens seit der Neufassung des *Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten* (Geldwäschegesetz - GwG) umfangreiche gesetzliche Verpflichtungen, die staatlichen Stellen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv zu unterstützen.

Für Versicherungsvermittler gilt diese Pflicht im Zuge der Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen, Unfallversicherungsverträgen mit Beitragsrückgewähr, Kapitalisierungsprodukten¹ und Darlehen.² Ausgenomen sind Lebensversicherungsverträge, die ein reines Invaliditätsrisiko ohne zusätzliche Leistungen für den Fall des Todes oder des Erlebens versichern, wie beispielsweise reine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherungen.

Ausgenommen sind folglich alle Versicherungsvermittler, die keine der genannten Produkte vermitteln und sie zum Beispiel nur Sachversicherungen anbieten. Allerdings löst bereits ein einziger Abschluss im Kalenderjahr aus, um in die volle GwG-Verpflichtung zu kommen. Ausgenommen sind außerdem alle "gebundenen Vertreter", bei denen der Versicherer die Haftung übernimmt, und die daher von der Gewerbeerlaubnis nach §34d Abs. 7 GewO, oder die nach §34d Abs. 6 GewO von der Erlaubnispflicht befreit sind.

Finanzanlagenvermittler oder -berater nach §34 f/h GewO sind von den Verpflichtungen betroffen, wenn sie ihre Tätigkeit **nicht ausschließlich** auf Anlagen beschränken, die von Verpflichteten nach dem GwG vertrieben oder emittiert werden. ³ Zu den Anlageprodukten, bei denen bereits der Emittent Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz ist, gehören alle Investmentfonds und alternative Investmentfonds (AIF), die von einer in Deutschland ansässigen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden. Ebenso gehören hierzu die Investmentfonds und AIF, die von im Inland gelegenen Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden (§2 Abs. 1 Nr. 9 GwG).

Ausgenommen sind daher alle Finanzanlagevermittler, die ausschließlich Produkte von Anbietern beraten oder vermitteln, die selbst dem deutschen GwG unterliegen. Auch hier genügt ein einziger Fall im Kalenderjahr, um die volle Verpflichtung auszulösen. Ausgenommen sind außerdem vertraglich gebundene Vermittler unter einem Haftungsdach nach §2 Abs. 10 KWG.

_

¹ Gemeint sind Kapitalanlageprodukte bei Versicherern wie beispielsweise sogenannte Parkdepots

² §2 Abs. 1 Nr. 8 GwG

³ §2 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit §1 Abs. 24 Nr. 4 GwG





Dieses Kompendium richtet sich an Sie, wenn Sie Finanzanlagen- und Versicherungsvermittler sind, und soll Sie bei der Erfüllung ihrer GwG-Verpflichtungen unterstützen, indem Sie verschiedene Vordrucke und Arbeitshilfen an die Hand bekommen. Diese sind als Orientierung zu verstehen und müssen auf die konkreten Gegebenheiten in Ihrem Unternehmen angepasst werden. Außerdem sind Hilfen enthalten, wenn Sie als Verpflichteter Versicherungsanträge Ihrer Untervermittler prüfen müssen, die für Sie die Sorgfaltspflichten erfüllen.

Dieses Kompendium wurde von Juristen und Fachleuten aus der Praxis erstellt. Da es jedoch nicht möglich ist, verbindliche Muster zu schaffen oder allgemeinverbindliche Hinweise zu geben, die die tatsächlichen Gegebenheiten eines jeden Finanzdienstleistungsbetriebes genau abbilden, kann keine Haftung übernommen werden.

Diese Informationen und Arbeitshilfen haben den Stand Oktober 2022. Die Änderungen durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG Gw) vom Juni 2021 finden bereits Berücksichtigung.

Damit Sie einen ersten Überblick über die wichtigsten Aufgaben bei der Erstellung einer strukturierten Umsetzung der GwG-Verpflichtungen bekommen, finden Sie hier zunächst eine allgemeine Checkliste:





Checkliste / To-Do GwG-Pflichten

Aufgabe	Erledigt Datum	Erledigt Hand- zeichen
Prüfung der GwG-Verpflichtung		
Einrichtung der Prozesse zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten		
Festlegung der internen Sicherungsmaßnahmen		
Festlegung des verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene		
Falls erforderlich: Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters		
Aushändigung der GwG-Vereinbarung für Untervermittler		
Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter:innen		
Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter:innen		
Schulung der Mitarbeiter:innen		
Einbettung der GwG-Prozesse in das Datenschutzkonzept		
Registrierung bei GoAML ⁴ https://goaml.fiu.bund.de/WebRegistration/NewEntityCR		
Registrierung beim Transparenzregister https://www.transparenzregister.de/treg/de/registrieren?2		

⁴ Ein Handbuch zur Nutzung und Einrichtung von GoAML finden Sie hier: https://goaml.fiu.bund.de/Public Documents/Docs/Handbuch goAML.pdf Praxistipp: Bei der Frage nach der BIC die Werte einfach mit "X"en belegen





3. Sorgfaltspflichten

Ein zentrales Kernelement im GwG sind die sogenannten Sorgfaltspflichten. ⁵ Diese müssen immer vor der Begründung der Geschäftsbeziehung – also bevor ein Vertrag mit dem Kunden geschlossen wird – erfüllt werden. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten müssen von Ihnen dokumentiert werden, damit Sie gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde gegenüber belegen können, dass Sie ihre Pflichten erfüllt haben. Sie erfüllen also diese Pflichten nicht nur für Ihren Vertragspartner (beispielsweise den Versicherer), sondern Sie müssen auch selbst eine lückenlose Dokumentation vorweisen können. Diese lückenlose Dokumentation müssen Sie auch vorweisen können, wenn die Sorgfaltspflichten nicht von Ihnen selbst, sondern von Ihren Untervermittlern durchgeführt werden. ⁶ Daher müssen die von Untervermittlern eingereichten Anträge auch von Ihnen persönlich geprüft werden. Sie sollten daher auf die Aushändigung einer Kopie der vollständigen Dokumente bestehen.

Ein Kernelement der Sorgfaltspflichten ist die Identifikation der Beteiligten. Dieser Prozess hat immer zwei Teile:

- 1. Die Erhebung der Daten (beispielsweise die Anfertigung einer Ausweiskopie).
- 2. Die Überprüfung dieser Daten, um die Identität zu bestätigen.

Die Identifizierung muss entweder vor Ort erfolgen oder sie kann durch qualifizierte Dritte erfolgen (z.B. Post-Identverfahren). Die Anfertigung eines Screenshots in einer Videokonferenz ist nicht erlaubt. Gleiches gilt für das Zusenden einer Ausweiskopie per Mail oder Messenger.

Bei der Erstellung eines Scans oder einer Kopie des Ausweises beachten Sie bitte folgendes:

- Die Bildqualität sollte so gut sein, dass zumindest einige Sicherheitsmerkmale⁷ und das Bild des Betroffenen gut erkennbar sind.
- Die Kopie oder der Scan sollte in Farbe sein
- Sind Vorder- und Rückseite des Ausweises in zwei Dateien abgelegt, achten Sie beim Weiterleiten darauf, dass diese auch wirklich z u einer Person gehören
- Wählen Sie nicht personalisierte Dateinamen, z.B. unter Einbeziehung der Kundennummer und des Datums
- Gleichen Sie Kopie/Scan mit dem Original ab
- Löschen Sie das Bild im Speicher des Scanners oder Aufnahmegeräts.

Falls Sie Sie es mit ausländischen Ausweisdokumenten zu tun haben, gleichen Sie die Sicherheitsmerkmale mit der sog. PRADO-Liste ab⁸.

Das Ausweisdokument darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht abgelaufen sein. Abgelaufene Ausweise sind zur Identifizierung nicht zu verwenden.

Ein amtlicher Ausweisersatz, beispielsweise im Falle eines Verlustes oder bei Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis, ist nur zulässig, wenn dieser auch ein Lichtbild enthält. Eine sog.

"Fiktionsbescheinigung" ist daher ebenso kein zulässiger Ausweisersatz, wie eine Bestätigung der Ausweisbeantragung.

Nachfolgend finden Sie zunächst eine Übersicht über die einzelnen Schritte bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten, im Anschluss verschiedene Musterdokumente nebst Erläuterungen.

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ausweise/personalausweis-

⁵ §§10-17 GwG

⁶ §17 Abs. 1 letzter Satz GwG

⁷ Die Sicherheitsmerkmale des Bundespersonalausweises finden Sie hier:

sicherheitsmerkmale.pdf? blob=publicationFile&v=3#:~:text=Die%20maschinenlesbaren%20Zeilen%20auf%20der,23%20Personalisierter%20Sicherheitsfaden.

⁸ https://www.consilium.europa.eu/prado/de/search-by-document-country.html





Prozessbeschreibung Sorgfaltspflichten

Aufgabe	Erledigt Datum	Erledigt Hand- zeichen
Identifizierung ⁹ der beteiligten Personen (im Beisein der Personen)		
Prüfung der Identifikationsdokumente ¹⁰ (dabei auch Prüfung der Sicherheitsmerkmale, teilweise im Beisein der Personen)		
Feststellung und Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten ¹¹ (teilweise im Beisein der Personen)		
Ermittlung des Risikos ¹² (nicht im Beisein der Personen und ohne die Personen davon in Kenntnis zu setzen)		
Falls erforderlich: Maßnahmen Im Rahmen verstärkter Sorgfaltspflichten ¹³		
Falls erforderlich: Belege zur Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte anfordern und prüfen ¹⁴		
Falls erforderlich: Verdachtsmeldung ¹⁵ (ohne die Personen davon in Kenntnis zu setzen)		
Ablage der gesamten Dokumentation, so dass diese bei Bedarf schnell der Behörde gegenüber vorzeigbar ist. Dabei auf Datensicherheit und Geheimhaltung achten. 16		
Vormerkung der Löschung der Dokumente für einen Zeitpunkt von 10 Kalenderjahren nach Ende der Geschäftsbeziehung.		

⁹ §11 GwG ¹⁰ §12 GwG ¹¹ §10 Abs 1 Nr. 2 und §3 GwG ¹² §15 Abs. 2 GwG ¹³ §15 GwG ¹⁴ §15 Abs. 5 GwG ¹⁵ §43 GwG

¹⁶ §8 und 11a GwG





Dokumentation der Identifizierung (Natürliche Person - §§11,12 GwG)

1.	Zugrundeliegende Transaktion/Geschäftsbeziehung
Antra	gsnummer:
Name	, Vorname:
Antra	g auf: vom:
Bei V	ersicherungsgesellschaft:
2.	Rolle der identifizierten Person Vertragspartner Wirtschaftlich Berechtigter Vertreter des Vertragspartners Bote des Vertragspartners
3.	Identifizierung
	Die/der erforderliche Ausweis-/Passkopie, bzwscan des Vertragspartners wurde erstellt und ist beigefügt; Das Dokument ist gültig.
<u>Gg</u> f	. ergänzende Angaben, sofern sie <i>nicht</i> in dem kopierten/gescannten Dokument enthalten sind:
S	raße, Hausnr., PLZ, Ort:
	gf. weitere fehl. Angaben:
<u>ode</u>	<u>ır</u>
	Die Person wurde bereits identifiziert am
Die	Die Person wurde bereits identifiziert am Vor- und Nachname, Datum Daten wurden aufgezeichnet und treffen ohne ersichtliche Zweifel weiterhin zu.
□ Die 4 .	Vor- und Nachname, Datum
4 .	Vor- und Nachname, Datum Daten wurden aufgezeichnet und treffen ohne ersichtliche Zweifel weiterhin zu.
4 .	Daten wurden aufgezeichnet und treffen ohne ersichtliche Zweifel weiterhin zu. Hintergrund der Geschäftsbeziehung Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung ergeben sich bereits zweifelsfrei
4.	Vor- und Nachname, Datum Daten wurden aufgezeichnet und treffen ohne ersichtliche Zweifel weiterhin zu. Hintergrund der Geschäftsbeziehung Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung ergeben sich bereits zweifelsfrei aus dem Typ der Geschäftsbeziehung.
4.	Daten wurden aufgezeichnet und treffen ohne ersichtliche Zweifel weiterhin zu. Hintergrund der Geschäftsbeziehung Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung ergeben sich bereits zweifelsfrei aus dem Typ der Geschäftsbeziehung. Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung wurden wie folgt ermittelt: Vermögensaufbau mit dem Sparziel: Altersvorsorge Absicherung der Hinterbliebenen Todesfallschutz zur Absicherung eines Darlehens oder eines Kredites Sonstiges, nämlich:





Dokumentation der Identifizierung (Juristische Person - §§11,12 GwG)

1.	Zugrundeliegende Tran	saktion/Geschäftsbeziehung
Antra	gsnummer:	
Name	e, Vorname:	
Antra	g auf:	vom:
Bei V	ersicherungsgesellschaft:	
2.	Identifizierung	
		ines Registerauszugs (z.B. Transparenz-, Handels- oder) oder der Gründungsdokumente (falls <i>keine</i> Eintragung in einem nd ist beigefügt
<u>Gg</u> f	<u>f. ergänzende Angaben, so</u>	fern sie nicht in dem kopierten/gescannten Dokument enthalten sind
<u>ode</u>	<u>er</u>	
	Der Vertragspartner Firma I	bzw. Name oder Bezeichnung, Datum wurde bereits identifiziert am
Die	Daten wurden aufgezeich	net und treffen ohne ersichtliche Zweifel weiterhin zu.
3.	Hintergrund der Geschä	äftsbeziehung
	Der Zweck und die Art der aus dem Typ der Geschäft:	angestrebten Geschäftsbeziehung ergeben sich bereits zweifelsfrei sbeziehung.
	Der Zweck und die Art der	angestrebten Geschäftsbeziehung wurden wie folgt ermittelt:
	Der Zweck und die Art der	angestrebten Geschäftsbeziehung wurden wie folgt ermittelt:
	☐ Vermögensaufbau mit d	dem Sparziel:
	=	rgung zugunsten der versicherten Person
	☐ Absicherung der Teilhal	
		sicherung eines Darlehens oder eines Kredites
		desfall einer Schlüsselperson (Keyman)
	Sonstiges, nämlich:	
-		
Ort, D	Datum	Unterschrift Berater





Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten (§3 GwG)

1. Zugrundeliegende Trans	saktion/Geschäftsbeziehung
Antragsnummer:	
Name, Vorname:	
Antrag auf:	vom:
Bei Versicherungsgesellschaft:	
2. Feststellung eines wirts	schaftlich Berechtigten
☐ Es wurde kein wirtschaftlich Be	erechtigter im Sinne des §3 GwG festgestellt.
☐ Es wurde(n) folgende natürlich	ne Person(en) als wirtschaftlich Berechtigte festgestellt:
[Wirtschaftlich Berechtigte]:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Geboren:	
Tel:	
Fax:	
Mail:	
3. Die wirtschaftliche Bere	echtigung, falls vorhanden, basiert auf Folgendem:
☐ Der wirtschaftlich Berechtigte i Vertragspartners, dadurch dass	übt Kontrolle über den Vertragspartner aus oder ist Eigentümer des
- falls es sich beim Vertragspa	rtner um eine juristische Person handelt -
☐ Er mittelbar oder unmi	ttelbar mehr als 25% Kapitalanteile am Vertragspartner hält.
☐ Er mittelbar oder unmi	ttelbar mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert.
Es sich um eine Treuh Abs. 3 GwG ist.	nandgesellschaft oder Stiftung handelt und er eine Person nach §3
☐ Er auf vergleichbare A	rt und Weise Kontrolle ausübt.
- falls es sich beim Vertragspa handelt	rtner um eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft
☐ Er Kontrolle durch Ver einer Personengesellscha	tretungsrechte ausüben kann, beispielsweise als Geschäftsführer aft.
	rt und Weise ausübt, zum Beispiel als unwiderruflich Ier Abtretungsgläubiger.
☐ Der wirtschaftlich Berechtigte l	hat die Geschäftsbeziehung oder Transaktion letztlich veranlasst





4. Die Witschaftliche Berechtigung wurde folgendermasen ermittelbaberpratt.
☐ Einblick ins Transparenzregister
☐ Einblick in sonstige öffentliche Register
☐ Internet-Recherche
☐ Sonstiges, nämlich

Unterschrift Berater

Die wirtschaftliche Berechtigung wurde folgendermaßen ermittelt/übernrüft:

Erläuterungen

Ort. Datum

Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, gehört zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach §10 GwG.

Welche natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte gelten, ist in §3 GwG definiert. Diese Definitionen finden sich unter Punkt 3 des Musterformulars vereinfacht wieder.

Als nach dem GwG verpflichtetes Unternehmen müssen Sie alle im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen aufzeichnen und aufbewahren.

Daher sollte auch die Tatsache, dass kein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden ist, dokumentiert werden. Die Angaben innerhalb des Versicherungsantrags bieten dafür meistens nur unzureichende Möglichkeiten. Daher sollte dieses Musterformular bei jedem Antrag ohne Beisein des Kunden ausgefüllt und aufbewahrt werden.

Für die Ermittlung oder Prüfung einer wirtschaftlichen Berechtigung müssen Sie angemessene Maßnahmen ergreifen und dokumentieren. Hierbei helfen bei juristischen Personen das Transparenzoder andere öffentliche Register. Das Transparenzregister muss dabei in jedem Fall genutzt werden, wenn es sich um eine juristische Person handelt. Eine einfache Internet-Recherche führt zudem häufig zu entscheidenden Informationen. Die Befragung des Vertragspartners reicht hingegen nicht aus, denn dieser wird - falls es sich wirklich um einen Fall der Geldwäsche handelt - selbstverständlich unwahre Angaben tätigen.

Der Maßstab dafür, dass die Prüfungs- und Ermittlungsmaßnahmen angemessen sind, ist das Risiko des konkreten Geschäftsvorfalls, das auch für jeden Fall separat zu ermitteln ist. Handelt es sich um einen Vorfall mit einem erhöhten Risiko, dann sind von ihnen umfangreicher und intensive Prüfmaßnahmen zu erwarten. Aus diesem Grund dokumentieren Sie in diesem Fall den Umfang und die Ergebnisse Ihrer Prüfung.

Handelt es sich bei Ihrem Vertragspartner um eine juristische Person, wird fast in jedem Fall eine wirtschaftlich Berechtigter vorhanden sein.

Bei Abschluss einer Direktversicherung in der betrieblichen Altersvorsorge sind die wirtschaftlich Berechtigten immer nur die versorgten Arbeitnehmer*innen. Eine Pflicht zur Einsicht in das Transparenzregister für den Arbeitgeber nicht notwendig. Es genügt ein Handelsregisterauszug. 17

¹⁷ Kostenlos abrufbar unter https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml Entwickelt von





Risikobewertung (§10 Absatz 2, §14 Absatz 1 und §15 Absatz 2 GwG)

1. Zugrundeliegende Transaktion/Geschäftsbeziehung Antragsnummer: Name, Vorname: Antrag auf: vom: Bei Versicherungsgesellschaft: 2. Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko Red Flag: Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigter ist eine politisch exponierte Person. Red Flag: Es liegen außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung vor, nämlich ☐ Eine beteiligte Person stammt aus einem Gebiet mit erhöhtem Risiko. Der Beruf einer der beteiligten Personen aus einer Branche mit hohem Risiko oder hohem Bargeldverkehr. Der Vertrag stammt von einem Vertriebspartner mit einem erhöhten Risiko. Produkt und/oder Beitrag sind für den Kundenwunsch oder die -situation ungewöhnlich. Das Produkt lässt Einmalzahlungen, Entnahmen oder Kapitalzahlungen bei Kündigung zu. Es handelt sich um einen Vertrag mit hohen Einmalzahlungen oder laufenden Beiträgen und/oder einer ungewöhnlich hohen Dynamik. ☐ Eine der beteiligten Personen hat bereits mehrere gleichartige Produkte. Der Vertragspartner ist eine vermögende Privatperson mit einem Vermögen ab 1 Mio. EUR. Der Vertragsabschluss fand ohne persönlichen Kontakt statt. Es handelt sich um juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen. Es handelt sich beim Vertragspartner um ein Unternehmen mit einer ungewöhnlichen oder übermäßig komplizierten Eigentumsstruktur. Sonstiger Fall nach Anlage 2 zum GwG. Es liegen keine Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko vor. 3. Faktoren für ein potenziell geringes Risiko Lebensversicherungsprodukt mit niedriger Prämie. Börsennotierte Unternehmen mit Offenlegungspflichten. Öffentliche Verwaltung oder Unternehmen. ☐ Kunde mit Wohnsitz in Gebieten mit geringem Risiko. □ bAV mit Entgeltumwandlung.





☐ Vertraute und zuverlässige Vertriebspartner.	
☐ Belegschaftsgeschäft (Rahmenvertrag/bAV).	
Staatlich gefördertes Produkt.	
☐ Sonstiger Fall nach Anlage 1 zum GwG.	
☐ Es liegen keine Anzeichen für ein potenzie	ll geringes Risiko vor.
4. Bewertung des gesamten Risikos	
Unter Abwägung aller Faktoren wird das Risiko d Geschäftsbeziehung/Transaktion wie folgt bewer	
potenziell geringeres Risiko. Auf die Anwendu	ng vereinfachter Sorgfaltspflichten wurde verzichtet.
normales Risiko.	
☐ potenziell höheres Risiko. Maßnahmen nach §	15 GwG wurden getroffen.
Ort, Datum Un	terschrift Berater

Erläuterungen

Die Ermittlung des Risikos einer Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion gehört zu den Kernelementen der Geldwäscheprävention und ist ein wesentlicher Teil der Sorgfaltspflichten. Jeder einzelne Antrag, der unter das GwG fällt, muss bewertet werden. Diese Bewertung muss dokumentiert werden. Dazu dient dieses Musterformular.

Die Faktoren zur Risikobewertung orientieren sich an den Anlagen zum GwG.

Liegen mehrere Faktoren für ein potenziell höheres Risiko vor, dann sollte die Gesamtbewertung ebenfalls auf ein höheres Risiko lauten, unabhängig davon, ob auch Faktoren für einen potenziell geringeres Risiko vorliegen.

Faktoren, die mit Red Flag gekennzeichnet sind, führen immer zu der Bewertung eines höheren Risikos. Liegen ansonsten nur ein oder zwei Faktoren für ein potenziell höheres Risiko vor, muss im Einzelfall abgewogen werden, ob es sich nicht vielleicht doch um ein normales Risiko handeln könnte.

Handelt es sich beim Vertragspartner um eine politisch exponierte Person (PEP), sind immer verstärkte Sorgfaltspflichten zu beachten. Da die Definition dieses Begriffes im GwG sehr komplex ist (§1 Abs. 12-14 GwG), kann man sich dabei spezialisierten Anbieter zum Listenabgleich bedienen 18. Das gilt auch für den Abgleich mit Terrorlisten, um nicht gegen geltende EU-Anti-Terror-Richtlinien zu verstoßen.

Im Zweifel oder bei Unsicherheiten in der Bewertung sollte man von einem erhöhten Risiko ausgehen. Ein potenziell geringes Risiko könnte zwar zur Anwendung der sogenannten vereinfachten Sorgfaltspflichten führen, das scheidet in der Praxis allerdings häufig wegen der Anforderungen der Versicherungsunternehmen aus.

Im Falle eines potenziell höheren Risikos besteht die Pflicht zur Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten nach §15 GwG. Dafür gibt es ein eigenes Musterformular.

¹⁸ Beispiel: https://www.easycompliance.de/ Entwickelt von





Verstärkte Sorgfaltspflichten (§15 GwG)

vom:vom:ein potenziell höheres Risiko festgestellt. Daher
ein potenziell höheres Risiko festgestellt. Daher
ein potenziell höheres Risiko festgestellt. Daher
ng wird von der Geschäftsleitung geprüft und
enswerte ist anhand folgender Belege überprüft
stärkten kontinuierlichen Überwachung in folgender
nmen ergriffen:
vorlagen, wurde trotz eines potenziell höheren Risikos
nterschrift Berater
nterschrift Geschäftsleitung





Erläuterungen

Falls die Risikobewertung zum Ergebnis eines potenziell höheren Risikos führt, müssen nach §15 GwG verstärkte Sorgfaltspflichten ergriffen werden, die sich aus dem Musterformular ergeben.

Merkmale, die mit **Red Flag** gekennzeichnet sind, führen immer zu verstärkten Sorgfaltspflichten. Ansonsten ergeben sich diese, wenn zwei oder mehr Merkmale für ein erhöhtes Risiko zusammenkommen.

Unter anderem müssen die eingesetzten Vermögenswerte vom Vertragspartner belegt werden. Wie weitreichend die Belege sein sollten, entscheiden Sie anhand der Risikolage. Sie haben hier einen gewissen Ermessensspielraum. Sie haben dennoch die Pflicht, die Belege auf Echtheit und Plausibilität zu überprüfen.

Die Versicherer haben für das Einholen von Belegen jeweils eigene und unterschiedliche Vorstellungen, die von Ihrer Risikobewertung abweichen könnten. Die Tatsache, dass ein Versicherer keine Belege einfordert, befreit Sie nicht von ihrer eigenen Verpflichtung nach §15 GwG.

Die entsprechenden Verträge müssen regelmäßig auf Änderungen überprüft werden. Häufige Änderungen des Bezugsrechts oder der Person des Versicherungsnehmers, auffällige Ein- oder Auszahlungen oder eine frühzeitige Kündigung sind meist Anlass für Sie, eine Verdachtsmeldung abzugeben. Der Turnus der Überwachung richtet sich dabei nach der Höhe des Risikos. Verträge mit einem stark erhöhten Risiko sollten beispielsweise monatlich, Verträge mit einem leicht erhöhten Risiko beispielsweise überprüft werden.

Führt die Risikobewertung oder Überwachung der Geschäftsbeziehung zu Tatsachen, die eine Verdachtsmeldung notwendig machen, dann sollte dies dokumentiert werden. Das gilt genauso, falls dies nicht der Fall ist.

Falls Sie die Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte sorgfältig geprüft haben und dies dem Hauptvermittler oder dem Versicherer gegenüber belegen möchten, können Sie auch folgendes Formular nutzen:





Bestätigung der Mittelherkunft

Antragsdatum: bei Versicherungsgesellschaft: Name Versicherungsnehmer/in: Geburtsdatum:		
☐ Einmalbeitrag in Höhe von: ☐ Monatsbeitrag in Höhe von: zum /Beginn:	€	
Bestätigung der Mittelherkunft		
	räge zum oben genannten Versicherung er oben genannten Kunden/Kundin (bzw	
Das Vermögen resultiert aus	*)	
lch bestätige zudem, dass die Herk wurden und aus geldwäscherechtli Terrorismusfinanzierung vorliegen.	kunft der eingesetzten Vermögenswerte cher Sicht keine Verdachtsmomente für	von mir sorgfältig geprüft eine Geldwäsche oder
Datum	Name Versicherungsmakler/	in in Druckbuchstaben
	Unterschrift Versicherungsmar Firmenstempel	akler/in und
*) z.B. aus Erbschaften, Lottogewinn, Immo Wertpapier/Depotverkäufen o.ä.	bilienverkäufen, lfd. Einkünften/Ansparungen,	





4. Interne Sicherungsmaßnahmen

Verpflichtete haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. ¹⁹

Zu diesen Sicherungsmaßnahmen gehören neben der strukturierten Erfüllung der Sorgfaltspflichten insbesondere Maßnahmen im Umgang mit den eigenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten. Dazu kommen noch die bereits genannte Pflicht zur Aufzeichnung und Dokumentation und weitere Maßnahmen. ²⁰

(1) Arbeitsanweisung

Damit Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dokumentiert davon Kenntnis haben, wie die GwG-Pflichten in Ihrem Unternehmen umzusetzen sind, bedarf es einer schriftlichen Arbeitsanweisung, deren Erhalt Sie quittieren sollten. Nachfolgend finden Sie ein Muster einer solchen Arbeitsanweisung:

20 §6 Abs. 2 GwG Entwickelt von

AfW e.V. und VOTUM e.V.

¹⁹ §6 Abs. 1 GwG





Arbeitsanweisung zur Geldwäscheprävention (Interne Grundsätze nach §6 Abs. 2 Nr. 1 GwG)

Verpflichtetes Unternehmen	
Unternehmen:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Tel:	
Fax:	
Mail:	
Anweisung Im Zuge unserer Verpflichtungen folgende Punkte zu beachten und	zur Geldwäscheprävention weisen wir Sie mit sofortiger Wirkung an, d umzusetzen:
 Liegt eine vollständige Id lesbaren Kopie der Ident Ist der wirtschaftlich Bere 	die GwG-Pflichten fällt, ist zu prüfen, ob folgende Anlagen vorliegen: lentifikation des am Vertrag beteiligten Personen inklusive einer ifikationsdokumente vor? echtigte ermittelt und identifiziert? rmittlers auf ein erhöhtes Geldwäsche-Risiko bzw. verstärkte
dieser Anlagen bzw. Informatione	okumente zur Geldwäsche-Prävention zu verwenden. Wenn eine en fehlt, dann sind diese beim Interessenten/Kunden nachzufordern. ergeleitet werden, wenn diese Unterlagen vollständig sind.
	Geldwäscherisikos sind ggf. weitere Unterlagen nachzufordern (z.B. eingesetzten Gelder). Diese sind ggf. mit dem zuständigen
Geschäftsleitung.	Geldwäscherisikos bedarf der Vorgang der Genehmigung der lagen sind im Kundenverwaltungsprogramm mit Vermerk abzulegen
Falls es Anlass zu einer Verdach	tsmeldung gibt, ist diese vertraulich über die Geschäftsleitung ntsmeldung entsteht dem Melder kein Nachteil.
	ewertung oder das Vorliegen einer Verdachtsmeldung dürfen die ′ersicherungsnehmer) in keinem Fall informiert werden oder Kenntnis
Ort, Datum	Unterschrift Geschäftsleitung
Ich bestätige, dass ich ein Exem	plar der Arbeitsanweisung erhalten habe:
Ort, Datum	Unterschrift Mitarbeiter*in





(2) Zuverlässigkeitsprüfung

Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen regelmäßig auf ihre Zuverlässigkeit im Sinne des GwG geprüft werden. ²¹ In der Regel genügt dafür ein dokumentiertes, jährliches Mitarbeitergespräch. Um die strafrechtliche Unbescholtenheit zu überprüfen, wird empfohlen, sich in regelmäßigen Abständen im Zuge des Mitarbeitergespräches ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Das gilt nicht für Mitarbeiter*innen, der keinerlei Bezug zur Vermittlung haben, beispielsweise Reinigungskräfte.

Einen möglichen Dokumentationsbogen finden Sie hier:

²¹ §6 Abs. 2 Nr. 5 GwG Entwickelt von

AfW e.V. und VOTUM e.V. Seite **21** von **45** Stand 01/2023





GwG-Mitarbeiterbeurteilung

Mitarbeiter:in	
Name, Vorname:	
Personalnummer:	
 Datum der letzten Beurte Polizeiliches Führungsze Polizeiliches Führungsze Mitarbeiter handelt, der in Letzte Teilnahme an ein Die Umsetzung der Gwüßeanstandungen. 	eugnis liegt vor, mit Datum vomeugnis liegt vor, mit Datum vomeugnis ist nicht erforderlich, da es sich um einen langjährigen mit den GwG-Pflichten vertraut ist. er Geldwäsche-Schulung fand statt am G-Pflichten und der internen Arbeitsanweisungen ist ohne GwG-Pflichten und der Arbeitsanweisungen gab es seit der letzten
Vereinbarungen zu Verbesseru	ung bei der Umsetzung:
☐ Die Zuverlässigkeit des	Mitarbeiters im Sinne des GwG ist gegeben Mitarbeiters im Sinne des GwG ist nicht gegeben. Die uenzen wurden besprochen und separat protokolliert
Ort, Datum	Unterschrift Geschäftsleitung
	2o.oo Goodhallollally
Ort, Datum	Unterschrift Mitarbeiter*in





(3) Verpflichtungserklärung

Mitarbeiter:innen sollten sich mit folgender Erklärung zur Einhaltung der GwG-Pflichten verpflichten:





GwG-Verpflichtungserklärung

wiitarbeiter.iii	
Name, Vorname:	
Personalnummer:	
Hiermit verpflichte ich mich zur Geldwäscheprävention.	Einhaltung der gesetzlichen und betriebsinternen Regelungen zur
lch bestätige, dass ich zu diese	en Pflichten unterrichtet wurde.
lch werde Daten und Informatio allerhöchsten Vertraulichkeit be	onen im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention mit der ehandeln.
Mit ist bekannt, dass Verstöße haben können.	gegen diese Verpflichtung, arbeits- oder strafrechtliche Konsequenzen
Ort, Datum	Unterschrift Mitarbeiter:in





(4) Unterrichtung

Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Umsetzung der GwG-Pflichten in ihrem Unternehmen unterrichtet und zu allgemeinen Fragen der Geldwäscheprävention geschult werden. ²² Dafür können Sie die Schulungsangebote der einschlägigen Anbieter nutzen. Das befreit sich aber nicht von der Pflicht, die Beschäftigten zu den Besonderheiten in Ihrem Unternehmen zu schulen und zu unterrichten. Auch diese Maßnahmen sollten Sie dokumentieren.

(5) Vereinbarung mit Untervermittlern

Sofern Sie Untervermittler eingeschaltet haben, sollten Sie in die vertragliche Vereinbarung zur Vermittlung folgenden Passus aufnehmen bzw. ergänzen:

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- Der Untervermittler²³ bestätigt, dass er die gesetzlichen Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GwG) regelmäßig erfüllt.
- Dazu gehört insbesondere die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die regelmäßige Erstellung und Prüfung einer Risikoanalyse und die Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen.
- Der Untervermittler nutzt dabei die vom Hauptvermittler genutzten Checklisten und Musterdokumente.
- Der Hauptvermittler ist berechtigt, die Dokumentation zur Umsetzung der GwG-Pflichten jederzeit zu kontrollieren.
- Das Vertragsverhältnis kann im Falle der unzuverlässigen Umsetzung dieser Pflichten oder wegen Verstößen gegen die Regeln des GwG vom Hauptvermittler außerordentlich fristlos gekündigt werden.

(6) Antragsprüfung Untervermittler

Wenn Ihre Untervermittler Produkte vermitteln, die unter die GwG-Pflichten fallen, sollten Sie diese Anträge dokumentiert prüfen. Die Dokumentation dient auch dazu, die Antragsqualität zu verbessern. Möglicherweise ergeben sich aus der Prüfung auch Verdachtsmomente, die eine Meldung erforderlich machen.

Für die Prüfung können Sie dieses Dokument verwenden:

22

²² §5 Abs. 2 Nr. 6 GwG

²³ Werden in Ihrem Vertrag andere Begriffe verwendet, dann passen Sie unseren Textvorschlag an. Entwickelt von





GwG-Prüfbericht

K	Kunde-/Vertragsnummer:
F	Prüfer:
L	ink zum Vertrag
	Datum:
A.	Niedrigrisiko-Verträge
	Es handelt sich um einen Vertrag mit stark vermindertem Risiko (Direktversicherung, Riesterrente, Basisrente) Ablage des Vorgangs
B.	Mittelherkunft
	Es handelt sich um einen Vertrag mit einem erhöhten Risiko und es liegen keine oder nur unzureichende Nachweise zur Mittelherkunft vor → Nachweise anfordern
	Es liegen Nachweise zur Mittelherkunft vor
C.	Internetrecherche
	Die Vertragsbeteiligten finden sich im Internet Die Vertragsbeteiligen sind im Internet nicht ermittelbar
D.	Risiko
	Es liegen keine risikorelevanten Besonderheiten vor Es liegen folgende risikorelevanten Besonderheiten vor:
1.	Antrag / Unterschriften
	ohne elektronische Signatur: die Unterschriften auf dem Antrag sehen überwiegend gleich/ähnlich aus oder wirken in das Dokument einkopiert mit elektronischer Signatur: der Zeitstempel ist unplausibel oder vom Antragsdatum abweichend und/oder das Zertifikat ist ungültig
2.	Antrag / Ausweis
	Ausweiskopie hat schlechte Qualität, es sind keine Sicherheitsmerkmale erkennbar Ausweis ist abgelaufen oder ungültig oder ungeeignet Es handelt sich um ein ausländisches Ausweispapier mit unklaren Sicherheitsmerkmalen Vorder– und Rückseite der Ausweiskopie passen nicht zueinander Die Kopie des Ausweises wurde offensichtlich vom Kunden angefertigt Die Unterschrift auf dem Ausweis weicht stark von der Unterschrift im Antrag ab Die Adresse auf dem Antrag weicht von der Adresse auf dem Ausweis ab Nationalität oder Geburtsort weicht von den Antragsangaben ab Die Bilder aus der Internetrecherche weichen stark vom Ausweisbild ab





3.	Antrag / Konstellation
<u> </u>	7 ma ag / Nonotonauo.
	Die versicherte Person weicht vom VN ab und vermutlich kein naher Angehöriger
	Der Beitragszahler weicht vom VN ab und vermutlich kein naher Angehöriger
\Box	Der Bezugsberechtigte weicht vom VN ab und vermutlich kein naher Angehöriger
百	Die IBAN beginnt nicht mit DE
4	Vermägen / Finkerman
4.	Vermögen / Einkommen
	Das Einkommen lässt sich weder aus dem Internet noch aus den vorliegenden Dokumenten ermitteln oder schätzen
	Der Beitrag übersteigt 10% des vermutlichen Einkommens (laut Internetrecherche oder Beratungsdokumentation)
	Der Gesamtbeitrag aller Verträge übersteigt 10% des vermutlichen Einkommens (laut
ш	Internetrecherche oder Beratungsdokumentation)
	Beitrag oder Vermögensangaben sind für das Alter unwahrscheinlich
H	Es sollen ungewöhnliche Sonderzahlungen oder Beitragserhöhungen zusätzlich zum Tarifbeitrag
ш	vereinbart werden
Ш	Bei Risikolebensversicherungen oder Todesfallleistungen: die Todesfallsumme übersteigt das
	20fache des vermutlichen Jahreseinkommens
5.	Vermittler
	Der Vermittler steht auf der Watchlist
	Ergebnis
Ш	Der Vorgang ist nicht risikorelevant und kann abgelegt werden
	Der Vorgang ist risikorelevant und eine ausdrückliche Genehmigung ist nötig
	Eine Verdachtsmeldung ist angeraten.
_	
<u>B</u>	egründung:





(7) Geldwäschebeauftragter

Finanzanlagevermittler, die nach dem GwG verpflichtet sind, ²⁴ müssen einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter bestellen. ²⁵ Diese Pflicht haben Versicherungsvermittler in der Regel nicht ²⁶.

Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen zuständig. Er muss für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend qualifiziert und frei von Interessenkonflikten sein. Daher scheiden Inhaber oder Mitglieder der Geschäftsleitung für diese Position aus. Ausnahmen sind bei kleinen Unternehmen möglich. Nach den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin gelten diese Ausnahmen aber nur für Unternehmen mit weniger als 15 Beschäftigten, die über keine geeignete Person unterhalb der Leitungsebene verfügen, die als Geldwäschebeauftragte in Frage kommt.

Ein Geldwäschebeauftragter, der auch Beschäftigter des Unternehmens ist, also ein interner Geldwäschebeauftragter, hat einen besonderen Kündigungsschutz. Sie können aber auch die Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die einen externen Geldwäschebeauftragten stellen.

Der Geldwäschebeauftragte muss für seine Tätigkeit mit einer Handlungsvollmacht ausgestattet sein und die Bestellung muss der Aufsichtsbehörde gegenüber angezeigt werden. Für die Handlungsvollmacht finden Sie nachfolgend ein Muster. Einen Vordruck zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten finden Sie auf der Webseite Ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde.²⁷

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragen muss der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber angezeigt werden. Dafür sehen die Behörden entweder ausfüllbare Formulare oder Online-Meldungen vor. Dazu sind in der Regel auch Belege darüber beizubringen, dass der Geldwäschebeauftragte über die nötige fachliche Qualifikation und Berufserfahrung für seine Tätigkeit verfügt. Soll ein externer Geldwäschebeauftragter in Anspruch genommen werden, so muss dies der Aufsichtsbehörde gegenüber vor Beauftragung angezeigt werden (§6 Abs. 7 GwG).

_

²⁴ siehe Einleitung

²⁵ §6 Abs. 2 Nr. 2 und §7 GwG

²⁶ §7 Abs. 1 GwG

²⁷ beispielsweise hier: https://www.brd.nrw.de/wirtschaft/handel handwerk gewerbe/Geldwaeschepraevention.html





Handlungsvollmacht

Hiermit erteilen wir
Firma, Herrn/Frau Geldwäschebeauftragter
mit sofortiger Wirkung Handlungsvollmacht für die Funktion als Geldwäschebeauftragter in unserem Unternehmen.
Die Handlungsvollmacht ist auf die Tätigkeiten als Geldwäschebeauftragter beschränkt.
 Sie beinhaltet insbesondere: Die Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten unseres Unternehmens bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Abgabe aller notwendigen rechtsverbindlichen Erklärungen und die Vertretung nach Außen in entsprechenden Sachverhalten und Angelegenheiten der Verhinderung von Geldäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Prüfung neuer Produkte, Dienstleistungen und der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Finanzdienstleistungen und Kundenkategorien, sofern die Prüfung einen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat.
Insbesondere umfasst die erteilte Handlungsvollmacht nicht die Befugnis, zu Lasten unseres Unternehmens in finanziellen Angelegenheiten Verhandlungen zu führen, Verpflichtungen einzugehen oder Verfügungen zu treffen.
Diese Handlungsvollmacht ermächtigt auch nicht zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung. Rechtsverbindliche Erklärungen, mit Ausnahme der für die Erfüllung der Pflichten nach §43 Abs. 1 und §30 Abs. 3 GwG, die für unser Unternehmen gegenüber Dritten oder intern vorgenommen werden, bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung und Gegenzeichnung durch einen einzelvertretungsberechtigten Prokuristen oder Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl.
Zu unterzeichnende Post und sonstige Schriftstücke sind mit dem Zusatz "in Vollmacht" oder "i. V." zu zeichnen.
Die Vollmacht erlischt, sobald der Bevollmächtigte nicht mehr als Geldwäschebeauftragter für unser Unternehmen tätig ist.
Ort, Datum Unterschrift Vollmachtgeber
Entgegengenommen:
Ort, Datum Unterschrift Bevollmächtigter





(8) Sonstiges

Zu den sonstigen Maßnahmen, die Sie treffen müssen, gehören insbesondere folgende Punkte:

- Bestimmung eines Mitglieds der Geschäftsleitung, das für den Bereich der Geldwäscheprävention im Unternehmen verantwortlich ist. ²⁸
- Registrierung beim Transparenzregister, damit Sie Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten prüfen können (Link).
- Registrierung beim Meldeportal des Zolls, GoAML, damit Sie Verdachtsmeldungen abgeben können (Link).
- Überprüfung der Sicherheitsmerkmale ausländischer Ausweisdokumente anhand der Angaben auf der Seite https://www.consilium.europa.eu/prado/de/search-by-document-country.html

5. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse nach §5 GwG bildet das Herzstück Ihrer Geldwäscheprävention. Sie ist mindestens einmal jährlich und immer dann zu erstellen, wenn sich wesentliche Rahmenbedingungen ändern. In dieser Risikoanalyse formulieren Sie die individuelle Risikosituation Ihres Unternehmens im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Ihre konkret getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen (siehe Kapitel 3).

Je größer Ihr Unternehmen beziehungsweise, je umfangreicher die unter das GwG fallenden Vermittlungen sind, umso umfangreicher und detaillierter muss die Risikoanalyse ausfallen.

Aus der Risikoanalyse sollen auch Besonderheiten hervorgehen, beispielsweise eine Lage Ihres Büros, die zu viel Laufkundschaft führt, oder ein strukturierter Vertriebsweg.

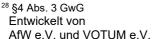
Sind Sie in einzelnen Bereichen der Überzeugung, dass das Risiko sehr gering oder zu vernachlässigen sei, dann dokumentieren sie dies bitte auch in der Analyse.

Ziel der Analyse ist, dass Sie sich mit Ihren individuellen Risiken auseinandersetzen.

Man unterscheidet grundsätzlich:

- Produktrisiken; Beispiel: Schicht-1-Produkte (z.B. Rürup) haben ein eher geringes Risiko, Schicht-3-Produkte mit Einmalzahlung ein eher hohes Risiko. Wie verteilen sich die Produkte im Schnitt in Ihren Umsatzzahlen?
- Kundenrisiken; Beispiel: bargeldintensive Branchen stellen ein eher höheres Risiko dar.
- Vertriebswege; In welchem Umfang haben Sie Kontrollmöglichkeiten über das zugetragene Geschäft? Kennen Sie die Kunden persönlich?

Nachfolgend finden Sie eine mögliche Risikoanalyse, die lediglich als Orientierung dienen soll:



28





Risikoanalyse nach §5 GwG

Unternehmen
Musterstraße 1

D - 11111 Musterstadt

Stand: Monat / Jahr





1. Einleitung

1.1. Anlass der Erstellung

1.1.1. Verpflichtetes Unternehmen

Diese Risikoanalyse ist erstellt für das Unternehmen:

Unternehme	en:
Straße:	
PLZ, Ort:	
Tel:	
Fax:	
Mail:	
Das Unterneh	nmen wurde am <u>xx.xx.xxxx</u> gegründet.
Es besitzt auf Niederlassun	ßer des oben genannten Firmensitzes keine weiteren Zweigstellen oder gen.
Die Geschäft Gewerbeerla	stätigkeit des Unternehmens und die dazu gehörenden ubnisse sind:
	keit als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach §34d Abs. 1 Nr. 2 GewC keit als Finanzanalgenvermittler mit Erlaubnis nach §34f GewO
Das Unterneh	nmen beschäftigt
	sozialversicherungspflichtige Vollzeitmitarbeiter und
	Mitarbeiterinnen
	sozialversicherungspflichtige Teilzeitmitarbeiter und Mitarbeiterinnen
	geringfügig Beschäftigte
	Auszubildende
	selbstständige Untervermittler

Durch das Unternehmen werden rund xxxxxx Kunden betreut.

Der Umsatz betrug

2019	X.XXX.XXX	EUR
2020	X.XXX.XXX	EUR
2021	X.XXX.XXX	EUR

1.1.2.Anlass der Erstellung

Es handelt sich bei der vorliegenden Analyse nach §5 GwG um eine <u>erstmalige</u> <u>Risikoanalyse / Folgeanalyse</u>

1.2. Allgemeiner Rahmen

1.2.1.Grundlage der Verpflichtung

Das Unternehmen ist verpflichtet nach §2 Abs. 1 Nr. 8 GwG als Versicherungsvermittler

§2 Abs. 1 Nr. 6 GwG i. V. M. §1 Abs 24 Nr. 4 GwG

1.2.2.Rechtlicher Rahmen

Als Versicherungsmakler bestehen Pflichten nach VVG und VersVermV.





Als Finanzanlagevermittler bestehen Pflichten nach WpHG und FinVermV.

1.3. Methodisches Vorgehen

1.3.1.Methodik der Risikoerfassung und -identifikation

Es wurden folgende Prozesse und Geschäftstätigkeiten auf ihr Risiko hin systematisch untersucht:

- Antragsstrecken und Beratungsprozesse
- Monitoring der Geschäftsbeziehungen
- Onboarding und Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten und Untervermittler
- Produktportfolio
- Kundenstruktur
- Vertriebskanäle

Berücksichtigt wurden bei der Analyse die Ergebnisse und Informationen

- Die Anlagen 1 und 2 des GwG
- Der nationalen Risikoanalyse, Stand bspw. 19.10.2019
- Die EBA-Guidelines, Stand bspw. 01.03.2021
- Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin, Stand bspw. Mai 2020

1.3.2. Methodik der Risikobewertung

Die Risikobewertung erfolgt in einer dreistufigen Systematik:

Niedrig - Es liegt ein potenziell geringes Risiko vor

Mittel - Es liegt weder ein potenziell geringes noch ein potenziell höheres Risiko vor

Hoch - Es liegt ein potenziell höheres Risiko vor

2. Bestandaufnahme

2.1. Produkte

2.1.1.Produktportfolio

Im Bereich Versicherungen werden überwiegend folgende Produkte, die unter die Regelungen des GwG fallen, vermittelt:

- Private Rentenversicherungen mit laufendem oder einmaligem Beitrag Staatlich geförderte Rentenversicherungen (Riesterrenten- und
- Basisrentenversicherungen)
- Risikolebensversicherungen
- Sterbegeldversicherungen
- Betriebliche Altersvorsorge

•		

Im Bereich der Finanzanlagen werden überwiegend folgende Produkte vermittelt:

•	Anteile an Aktien-, Renten und Mischfonds
•	
•	





2.1.2.Produktstatistik

Der Absatz der oben genannten Produkte betrug im vergangenen Geschäftsjahr

- x Stück Private Rentenversicherungen mit laufendem oder einmaligem Beitrag Stück staatlich geförderte Rentenversicherungen (Riesterrenten- und
- x Basisrentenversicherungen)
- x Stück Risikolebensversicherungen
- x Stück Sterbegeldversicherungen
- x Stück Betriebliche Altersvorsorge
- x Stück Anteile an Aktien-, Renten und Mischfonds
- x ____

2.1.3.Produktinnovationen

Produktionsnovationen im Sinne neuer Produkttypen gab es im vergangenen und laufenden Geschäftsjahr nicht. Die Produktgeber ändern im Rahmen des oben genannten Produktportfolio laufend, allerdings ohne, dass dies für die Geldwäscheprävention des Unternehmens eine Auswirkung hätte.

2.2. Kunden

2.2.1.Kundenspektrum

Das Unternehmen ist fast ausschließlich im Bereich der nicht-vermögenden Privatkunden mit Wohnsitz in Deutschland tätig, überwiegend aus dem regionalen Umfeld.

Die Kunden sind seit zum Teil vielen Jahren persönlich bekannt.

Neukunden werden durch Empfehlungen von Bestandskunden oder durch Werbemaßnahmen beispielsweise im Internet gewonnen.

2.2.2. Kundenstatistik

Insgesamt hat das Unternehmen <u>xx.xxx</u> Kunden im Bestand. Davon:

- x natürliche Personen
- x juristische Personen und Personenvereinigungen
- x Stiftungen, Vereine oder vergleichbare Organisationen
- x Personen mit Wohnsitz/Firmensitz im Ausland
- x Personen aus Risikogebieten 29
- x Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft
- politisch exponierte Personen, deren Familienmitglieder oder bekanntermaßen diesen nahestehende Personen im Sinne des §1 Abs. 12,13,14
- x vermögende Personen mit einem Vermögen von mehr als 1. Mio. EUR

_

²⁹ https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html





2.3. Vertriebswege

2.3.1. Direktvertrieb

Kunden können Versicherungsprodukte, die unter die Regelungen des GwG fallen, direkt im Internet abschließen.

Dieses beschränkt sich jedoch auf folgende Produkte:

- SterbegeldversicherungRisikolebensversicherung
- ____

Die Abschlussstrecke wird dabei vom Versicherer bereitgestellt, der auch die Sorgfaltspflichten selbst erfüllt.

Der Anteil dieses Vertriebsweges am Gesamtabsatz betrug im vergangenen Geschäftsjahr _____%

2.3.2. Vertrieb über eigene Mitarbeiter

Die Vermittlung findet überwiegend durch die Geschäftsführung, eigene Mitarbeiter und Untervermittler statt. Die Kunden werden dabei persönlich oder teilweise online im Rahmen einer Video-Konferenz beraten.

Im Falle das die Identifikation nicht vor Ort erfolgen kann, wird die Identifikation mittels des Post-Ident-Verfahrens durchgeführt.

Der Anteil dieses Vertriebsweges am Gesamtabsatz betrug im vergangenen Geschäftsjahr _____%

2.3.3. Vertrieb über Key-Account-Vertriebsorganisationen

findet nicht statt.

2.3.4. Vertrieb über sonstige Vertriebspartner

findet nicht statt.

3. Risikoerfassung, -identifizierung und -bewertung

3.1. Unternehmensbezogene Risiken

Wie nachfolgend begründet, ist das unternehmensbezogene Risiko insgesamt als niedrig zu bewerten.

3.1.1.Beteiligungsstruktur

Es werden keine Beteiligungen am Unternehmen angeboten. Ein Risiko der Fremdkontrolle durch Straftäter **besteht daher nicht.**

3.1.2.Interne Strafbarkeitsrisiken

Die enge Zusammenarbeit in der kleinen Belegschaft führt dazu, dass ein mögliches Fehlverhalten sehr frühzeitig auffallen würde.

Das Risiko ist daher niedrig.





3.2. Kundenbezogene Risiken

Wie nachfolgend begründet ist das kundenbezogene Risiko insgesamt als niedrig zu bewerten.

3.2.1.PEP

Der Anteil der politisch exponierten Personen, deren Familienmitglieder oder bekanntermaßen diesen nahestehende Personen im Sinne des §1 Abs. 12,13,14 ist äußerst niedrig (siehe 2.2.2.).

Das Risiko ist daher niedrig.

3.2.2.Kunden aus Risikogebieten

Der Anteil der Personen aus Risikogebieten (siehe 2.2.2.) ist äußerst gering. Das Risiko ist daher **niedrig.**

3.2.3. Juristische Personen

Der Anteil der juristischen Personen und Personenvereinigungen, Stiftungen, Vereine oder vergleichbare Organisationen ist äußerst gering.

Das Risiko ist daher niedrig.

3.3. Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene Risiken

Wie nachfolgend begründet ist das kundenbezogene Risiko insgesamt als hoch zu bewerten.

3.3.1. Versicherungsbereich

Unabhängig davon, dass das Unternehmen keine Versicherungsprämien in bar vom Versicherungsnehmer kassiert, vermittelt es dennoch Produkte, von denen bekanntermaßen ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgeht.

Diese Produkte und ihr Anteil am Umsatz im vergangenen Geschäftsjahr sind:

•	Risikolebensversicherungen - der Anteil am Gesamtabsatz betrug%
•	Fondsgebundene- und klassische Lebens- und Rentenversicherungen mit
	Zuzahlungs- und Entnahmemöglichkeiten während der Laufzeit- der Anteil am
	Gesamtabsatz betrug%
•	Lebens- und Rentenversicherungen mit Einmalbeitrag - der Anteil am
	Gesamtabsatz betrug%
•	
•	





Das Risiko in diesem Bereich ist daher insgesamt erhöht.

3.3.2. Anlagebereich

Auch im Anlagebereich werden keine Barzahlungen entgegengenommen. Es werden ausschließlich Investmentanteile von in Deutschland von der BaFin zugelassenen Kaptalanlagegesellschaften vermittelt.

Dennoch geht von diesen Kapitalanlagen ein potenziell erhöhtes Risiko aus, dass diese zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

Das Risiko in diesem Bereich ist daher insgesamt erhöht.

3.3.3.Sonstige Risiken

Es werden neben der Vermittlung (siehe 1.1.1.) keine weiteren Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen angeboten.

Ein Risiko ist hier also nicht vorhanden.

Der Vertreib erfolgt über Untervermittler, die persönlich bekannt sind, und die regelmäßig unterrichtet und auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden. Diese können auch auf keinem Weg eine Vermittlung ohne Kenntnis des Unternehmens durchführen.

Das Risiko ist daher niedrig.

3.4. Geografisches Risiko

Wie aus der Kundenstatistik zu entnehmen ist, werden sehr wenige / keine Kunden aus Risikogebieten beraten.

Es wird keine Laufkundschaft empfangen und der Firmensitz befindet sich in einem Mischgebiet ohne Besonderheiten, wie beispielweise Flughafennähe. Daher ist es auszuschließen, dass ein Kunde aus einem Risikogebiet zufällig beraten wird.

Das Risiko ist daher niedrig.

3.5. Zusammenfassung

Lediglich im Produktbereich besteht ein potenziell erhöhtes Risiko. In allen anderen Bereichen liegt keine erhöhte Gefährdungslage vor.

4. Interne Sicherungsmaßnahmen

4.1. Geldwäschebeauftragte

Ein Geldwäschebeauftragter und seine Vertretung wurden bestellt und der Behörde gegenüber angezeigt (siehe Anlage).

4.2. Interne Organisationsanweisungen und Prozessbeschreibungen

4.2.1.Sorgfaltspflichten

Der Prozess der Sorgfaltspflichten beinhaltet Beschreibungen, Musterformulare und Arbeitsanweisungen (siehe Anlage). Ein Schwerpunkt wird dabei auf die Risikobewertung der einzelnen Geschäftsbeziehung gelegt. Jeder Vorgang mit einem potenziell höheren Risiko wird von der Geschäftsleitung genehmigt. Die Geschäftsbeziehungen werden in diesem Fall in





der Folge einem verstärkten Monitoring unterzogen, indem im Abstand von mindestens 3 Monaten die Verträge auf folgende Änderungen betrachtet werden:

Änderung des Vertragsinhabers, des Bezugsberechtigten, der Beitragszahlung, oder auffällige Zuzahlungen oder Entnahmen Kündigung oder Storno sonstige Auffälligkeiten

Wenn es hier zu Änderungen oder Auffälligkeiten kommt, wird dies dem Geldwäschebeauftragten zur weiteren Prüfung und Veranlassung vorgelegt.

4.2.2. Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

Der wirtschaftlich Berechtigte wird bei jedem Vorgang ermittelt. Für die Ermittlung wird im Falle einer juristischen Person das Transparenzregister genutzt. Dieses wird in allen Fällen auch durch eigene Recherchen (z.B. Internet) ergänzt. Dieser Vorgang wird in mittels eines Formulars (siehe Anlage) dokumentiert. Auch das Nichtvorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten wird dabei festgehalten. Die Dokumentation wird zusammen mit dem Geschäftsvorgang im Kundenverwaltungssystem abgelegt.

4.2.3. Umgang mit Meldepflichten

Die Meldungen werden vom Geldwäschebeauftragten unter den Maßgaben des §43 GwG im Meldeportal GoAML vorgenommen. Zugang zum Meldeportal haben der Geldwäschebeauftragter, seine Vertretung und die Geschäftsleitung.

Beschäftigte können sich jederzeit unter Wahrung der absoluten Vertraulichkeit an den Geldwäschebeauftragten wenden, wenn sie Verdachtsmomente erkennen. Diese interne Meldung erfolgt ohne Bekanntgabe der Geschäftsleitung gegenüber. Daher kann dem Meldenden kein möglicher Nachteil entstehen.

4.3. Aufzeichnung und Aufbewahrung

Die Aufzeichnung und Dokumentation aller Vorgänge liegt unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen in einem geschützten Bereich des Kundenverwaltungsprogramms. Die jederzeitige Verfügbarkeit der Vorgänge ist sichergestellt.

Die Vorgänge sind mit einem Löschvermerk versehen, um die Einhaltung der Löschfristen nach §8 Abs. 4 zu gewährleisten.

4.4. Schulung und Unterrichtung

Alle Beschäftigten und Untervermittler werden durch die Geschäftsleitung und den Geldwäschebeauftragten mindestens einmal jährlich und außerdem auf besonderen Anlass hin umfassend über die Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen umfassend unterrichtet.

Eine Teilnehmerliste der letzten Unterrichtung findet sich in der Anlage.

Im laufenden Tagesgeschäft findet eine regelmäßige, situationsbezogene Unterrichtung statt, die den besonderen Anforderungen des Einzelfalls Rechnung trägt.

4.5. Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten und Vertriebspartner

Alle Beschäftigten und Vertriebspartner (Untervermittler) werden regelmäßig einmal im Jahr und außerdem anlassbezogen in einem strukturierten Gespräch auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft. Die Dokumentation erfolgt in einem Formular (Muster siehe Anlage).





4.6. Sonstige Maßnahmen

Neue Produkte der Versicherer und Kapitalanlagegesellschaften werden regelmäßig hinsichtlich ihrer Risiken durch die Geschäftsleitung und den Geldwäschebeauftragten geprüft. Im Falle eines unübersichtlichen oder zu hohen Risikos werden diese Produkte nicht ins Vermittlungsangebot integriert.

Eine unabhängige Prüfung diese Grundsätze und Verfahren nach §6 Abs. 2 Nr. 7 ist aufgrund des Umfangs der Geschäftstätigkeit nicht erforderlich.

5. Aktualisierung der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wird jährlich überprüft und erneuert. Der nächste Stichtag dafür ist der xx.xxxx

Sollten sich wesentliche Rahmenbedingungen oder Gegebenheiten ändern, wird die Risikoanalyse auch außerhalb dieses Turnus erneuert.

6. Schlussbestimmungen

Die Risikoanalyse wurde vom zuständigen Geldwäschebeauftragten erstellt und vom verantwortlichen Mitglied der Geschäftsleitung genehmigt.

7. Anlagen

- Kopie der Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seiner Vertretung
- Prozessbeschreibung, Formulare und Arbeitsanweisung zu Sorgfaltspflichten
- Formular zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten
- Teilnehmerliste der letzten Unterrichtung
- Muster: Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten und Untervermittler





Vereinfachte Risikoanalyse

Verpflichtete, die ausschließlich in einem einfachen Geschäftsumfeld tätig sind und dabei nur an einen Hauptvermittler angeschlossen sind, können auch folgende vereinfachte Risikoanalyse nutzen. Prüfen Sie dabei aber genau, ob die gemachten Angaben Ihre unternehmerische Wirklichkeit auch abbilden.

1. Einleitung

1.1. Anlass der Erstellung

1.1.1.	Verpflichtetes Unternehmen			
	Unternehmen: Straße:			
	PLZ, Ort:			
	Tel:			
	Fax:			
	Mail:			
	Diese Risikoanalyse ist erstellt für das Unternehmen			
	Es besitzt außer des oben genannten Firmensitzes keine weiteren Zweigstellen oder Niederlassungen			
	Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die dazu gehörenden Gewerbeerlaubnisse sind:			
	☐ Tätigkeit als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach §34d Abs. 1 Nr. 2 GewO			
	☐ Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach §34f GewO			
	☐ Tätigkeit als Immobilienmakler mit Erlaubnis nach §34c GewO			
	Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler nach §34i GewO			
	Mitarbeiter:innen:			
	☐ Das Unternehmen beschäftigt keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigte und/oder geringfügig Beschäftigte. Mitarbeiterbezogene Risiken, Maßnahmen oder Pflichten werden daher nicht betrachtet.			
	☐ Das Unternehmen beschäftigt sozialversicherungspflichtige Beschäftigte und/oder geringfügig Beschäftigte			
	Das Unternehmen ist ausschließlich als selbstständiger Vermittler des/der			
	Firma:			
	tätig, die ebenfalls als Versicherungsmakler:in und Finanzanlagenvermittler:in tätig ist.			





1.2. Allgemeiner Rahmen

1.2.1.	Grundlage der Verpflichtung Das Unternehmen ist verpflichtet nach		
	§2 Abs. 1 Nr. 8 GwG als Versicherungsvermittler		
	§2 Abs. 1 Nr. 14 GwG als Immobilienmakler		
	☐ Eine Verpflichtung nach §2 Abs. 1 Nr. 6 GwG besteht aufgrund der Ausnahme nach §1 Abs 24 Nr. 4 GwG nicht.		
	Sofern eine Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler nach §34i GewO vorhanden ist, besteht keine eigene GwG-Verpflichtung. In diesen Fällen werden Sorgfaltspflichten im Auftrag des vermittelten Kreditinstituts erfüllt.		
	Es bestehen keine weiteren Verpflichtungen nach dem GwG.		
1.2.2.	2. Rechtlicher Rahmen Als Versicherungsmakler bestehen Pflichten nach VVG und VersVern Als Finanzanlagevermittler bestehen Pflichten nach WpHG und FinVe Als Immobilienmakler nach BGB und MaBV		
1.2.3.	Methodisches Vorgehen Die Risikobewertung erfolgt in einer dreistufigen Systematik:		
	Niedrig - Es liegt ein potenziell geringes Risiko vor Mittel - Es liegt weder ein potenziell geringes noch ein potenziell höheres Risiko vor		
	Hoch - Es liegt ein potenziell höheres Risiko vor		

2. Bestandaufnahme

2.1. Kunden

2.1.1. Kundenspektrum

Das Unternehmen ist fast ausschließlich im Bereich der nicht-vermögenden Privatkunden mit Wohnsitz in Deutschland tätig, überwiegend aus dem regionalen Umfeld.

Die Kunden sind seit zum Teil vielen Jahren persönlich bekannt. Neukunden werden durch Empfehlungen von Bestandskunden oder durch Werbemaßnahmen beispielsweise im Internet gewonnen.

2.2. Vertriebswege

2.2.1. Direktvertrieb

Kunden können keine Versicherungsprodukte, die unter die Regelungen des GwG fallen, direkt im Internet abschließen.

2.2.2. Vertrieb über eigene Mitarbeiter

Die Vermittlung findet überwiegend durch die Geschäftsführung, und eigene Mitarbeiter statt. Die Kunden werden dabei persönlich oder teilweise online im Rahmen einer Video-Konferenz beraten.

Im Falle das die Identifikation nicht vor Ort erfolgen kann, wird die Identifikation mittels des Post-Ident-Verfahrens durchgeführt.





2.2.3. Vertrieb über Key-Account-Vertriebsorganisationen findet nicht statt.

2.2.4. Vertrieb über sonstige Vertriebspartner findet nicht statt.

3. Risikoerfassung, -identifizierung und -bewertung

3.1. Unternehmensbezogene Risiken

Wie nachfolgend begründet, ist das unternehmensbezogene Risiko insgesamt als niedrig zu bewerten.

3.1.1. Beteiligungsstruktur

Da das Unternehmen als Einzelunternehmen tätig ist, können keine Beteiligungen am Unternehmen erworben werden. Ein Risiko der Fremdkontrolle durch Straftäter besteht daher nicht.

3.1.2. Interne Strafbarkeitsrisiken

	Da keine Mitarbeiter beschäftigt werden, bestehen hier keine Risiken.
☐ ein m	Die enge Zusammenarbeit in der kleinen Belegschaft führt dazu, dass ögliche Fehlverhalten sehr frühzeitig auffallen würde.
Das F	Risiko ist daher niedrig.

3.2. Kundenbezogene Risiken

Wie nachfolgend begründet ist das kundenbezogene Risiko insgesamt als niedrig zu bewerten.

3.2.1. PEP

Der Anteil der politisch exponierten Personen, deren Familienmitglieder oder bekanntermaßen diesen nahestehende Personen im Sinne des §1 Abs. 12,13,14 ist äußerst niedrig (siehe 2.2.2.).

Das Risiko ist daher niedrig.

3.2.2. Kunden aus Risikogebieten

Der Anteil der Personen aus Risikogebieten (siehe 2.2.2.) ist äußerst gering. Das Risiko ist daher niedrig.

3.2.3. Juristische Personen

Der Anteil der juristischen Personen und Personenvereinigungen, Stiftungen, Vereine oder vergleichbare Organisationen ist äußerst gering. Das Risiko ist daher niedrig.

3.3. Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene Risiken

Wie nachfolgend begründet ist das kundenbezogene Risiko insgesamt als hoch zu bewerten.

3.3.1. Versicherungsbereich

Unabhängig davon, dass das Unternehmen keine Versicherungsprämien in bar vom Versicherungsnehmer kassiert, vermittelt es dennoch Produkte, von denen bekanntermaßen ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgeht.

Dies sind insbesondere

- Risikolebensversicherungen
- Fondsgebundene- und klassische Lebens- und Rentenversicherungen mit Zuzahlungs- und Entnahmemöglichkeiten während der Laufzeit
- Lebens- und Rentenversicherungen mit Einmalbeitrag





Das Risiko in diesem Bereich ist daher insgesamt erhöht.

3.3.2. Anlagebereich

Auch im Anlagebereich werden keine Barzahlungen entgegengenommen. Es werden ausschließlich Investmentanteile von in Deutschland von der BaFin zugelassenen Kaptalanlagegesellschaften vermittelt.

Das Risiko in diesem Bereich ist daher insgesamt leicht erhöht.

Dennoch geht von diesen Kapitalanlagen ein potenziell erhöhtes Risiko aus, dass diese zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

3.3.3. Immobilien

Es werden ausschließlich Kapitalanlageimmobilien zum Kauf vermittelt. Bargelder werde nicht entgegengenommen. Die Objekte sind regelmäßig durch ein Kreditinstitut finanziert die die wirtschaftlichen Verhältnisse detailliert prüft.

Das Risiko in diesem Bereich ist daher insgesamt leicht erhöht.

3.3.4. Sonstige Risiken

Es werden neben der Vermittlung (siehe 1.1.1.) keine weiteren Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen angeboten. Ein Risiko ist hier also nicht vorhanden.

3.4. Geografisches Risiko

Wie aus der Kundenstatistik zu entnehmen ist, werden keine Kunden aus Risikogebieten beraten.

Es wird keine Laufkundschaft empfangen. Daher ist es auszuschließen, dass ein Kunde aus einem Risikogebiet zufällig beraten wird.

Das Risiko ist daher niedrig.

3.5. Zusammenfassung

Lediglich im Produktbereich besteht ein potenziell erhöhtes Risiko. In allen anderen Bereichen liegt keine erhöhte Gefährdungslage vor.

4. Interne Sicherungsmaßnahmen

4.1. Geldwäschebeauftragte

Ein Geldwäschebeauftragter und seine Vertretung wurden nicht bestellt, da es aufgrund der Regelungen für die oben genannten Verpflichtungen nicht angezeigt ist.

4.2. Interne Organisationsanweisungen und Prozessbeschreibungen

4.2.1. Sorgfaltspflichten

Der Prozess der Sorgfaltspflichten beinhaltet Beschreibungen, Musterformulare und Arbeitsanweisungen (siehe Anlage). Ein Schwerpunkt wird dabei auf die Risikobewertung der einzelnen Geschäftsbeziehung gelegt. Jeder Vorgang mit einem potenziell höheren Risiko wird von der Geschäftsleitung genehmigt. Die Geschäftsbeziehungen werden in diesem Fall in der Folge einem verstärkten Monitoring unterzogen, indem im Abstand von mindestens 3 Monaten die Verträge auf folgende Änderungen betrachtet werden:

- Änderung des Vertragsinhabers,
- des Bezugsberechtigten,





- der Beitragszahlung, oder
- auffällige Zuzahlungen oder Entnahmen
- Kündigung oder Storno
- sonstige Auffälligkeiten

4.2.2. Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

Der wirtschaftlich Berechtigte wird bei jedem Vorgang ermittelt. Für die Ermittlung wird im Falle einer juristischen Person das Transparenzregister genutzt. Dieses wird in allen Fällen auch durch eigene Recherchen (z.B. Internet) ergänzt. Dieser Vorgang wird in mittels eines Formulars (siehe Anlage) dokumentiert. Auch das Nichtvorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten wird dabei festgehalten. Die Dokumentation wird zusammen mit dem Geschäftsvorgang im Kundenverwaltungssystem abgelegt.

4.2.3. Umgang mit Meldepflichten

Die Meldungen werden vom Inhaber unter den Maßgaben des §43 GwG im Meldeportal GoAML vorgenommen.

Beschäftigte können sich jederzeit unter Wahrung der absoluten Vertraulichkeit an den Geldwäschebeauftragten wenden, wenn sie Verdachtsmomente erkennen. Diese interne Meldung erfolgt ohne Bekanntgabe der Geschäftsleitung gegenüber. Daher kann dem Meldenden kein möglicher Nachteil entstehen.

4.3. Aufzeichnung und Aufbewahrung

Die Aufzeichnung und Dokumentation aller Vorgänge liegt unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen in einem geschützten Bereich des Kundenverwaltungsprogramms. Die jederzeitige Verfügbarkeit der Vorgänge ist sichergestellt.

Die Vorgänge sind mit einem Löschvermerk versehen, um die Einhaltung der Löschfristen nach §8 Abs. 4 zu gewährleisten.

4.4. Schulung und Unterrichtung

Alle Beschäftigten werden durch den Inhaber mindestens einmal jährlich und außerdem auf besonderen Anlass hin umfassend über die Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen umfassend unterrichtet.

Im laufenden Tagesgeschäft findet eine regelmäßige, situationsbezogene Unterrichtung statt, die den besonderen Anforderungen des Einzelfalls Rechnung trägt.

4.5. Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten und Vertriebspartner

Alle Beschäftigten werden regelmäßig einmal im Jahr und außerdem anlassbezogen in einem strukturierten Gespräch auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft. Die Dokumentation erfolgt in einem Formular (Muster siehe Anlage).

4.6. Sonstige Maßnahmen

Neue Produkte der Versicherer und Kapitalanlagegesellschaften werden regelmäßig hinsichtlich ihrer Risiken durch den Inhaber geprüft. Im Falle eines unübersichtlichen oder zu hohen Risikos werden diese Produkte nicht ins Vermittlungsangebot integriert.

Eine unabhängige Prüfung diese Grundsätze und Verfahren nach §6 Abs. 2 Nr. 7 ist aufgrund des Umfangs der Geschäftstätigkeit nicht erforderlich.





5. Aktualisierung der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wird jährlich in der Mitte eines Kalenderjahres überprüft und erneuert. Sollten sich wesentliche Rahmenbedingungen oder Gegebenheiten ändern, wird die Risikoanalyse auch außerhalb dieses Turnus erneuert.

6. Anlagen

- Prozessbeschreibung, Formulare zu Sorgfaltspflichten
- Formular zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

Ort, Datum	Unterschrift	